

# **Satzung**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Union der syrischen Alawiten in Europa (USAE). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein kann Zweigstellen eröffnen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Der Verein bekennt sich zu den Menschenrechten und Grundfreiheiten, einschließlich der Religionsfreiheit, der Glaubens- und Kulturfreiheit sowie der individuellen Freiheiten. Der Verein lehnt Diskriminierung, Rassismus, Gewalt und Extremismus in jeglicher Form ab und bekennt sich zu den Rechten von Kindern und Frauen und der Gleichstellung der Geschlechter in sozialen, wirtschaftlichen und politischen Bereichen.
- (5) Die Satzung umfasst sämtliche Geschlechter.

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist
  - die Förderung von Wissenschaft und Forschung
  - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
  - die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten
  - Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer
  - Förderung des Suchdienstes für Vermisste
  - Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden
  - die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr
  - die Förderung der Kriminalprävention
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Durchführung und Veröffentlichung von Forschungsvorhaben
  - Bildungs- und Kulturangeboten für die Allgemeinheit
  - Durchführung von nationalen und internationalen Veranstaltungen, die dem Zweck des Vereins entsprechen
  - Zusammenarbeit mit humanitären Organisationen
  - Durchführung von Projekten im In- und Ausland
  - Hilfeleistung für Menschen, die von Konflikten, Notsituationen oder politischer Verfolgung betroffen sind
  - Nationale und internationale Unterstützung von Menschen in Notlagen
  - Förderung von Hilfs- und Unterstützungsprojekten für Bedürftige in Syrien und Europa, unabhängig von Herkunft oder Religion.
  - Umsetzung von Entwicklungs- und Sozialprojekten zur Unterstützung benachteiligter

und bedürftiger Gruppen mit einem besonderen Fokus auf syrische Alawiten

- Hilfestellungen für syrische Alawiten
- Förderung von Integration der Zuwanderer in die Gesellschaft
- Veröffentlichen und Betreiben von Social-Media-Accounts und Webseiten

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist in Textform oder durch ein Online-Antrag beim Vorstand unter Angabe der Art der Mitgliedschaft zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein.

(3) Die Mitgliedschaft im Verein gliedert sich nach

- Ordentlichem Mitglied
- Fördermitglied
- Ehrenmitglied

(4) Ordentlichen Mitgliedern stehen sämtliche Rechte und Mitwirkungsrechte im Verein zu.

(5) Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell und ideell und haben mit Ausnahme des Teilnahmerechts keine weiteren Mitgliedermittwirkungsrechte. Fördermitglieder können jedoch, soweit bereitgestellt, Angebote und Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.

(6) Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstands und durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein Mitglied oder sonstige Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft widerrufen, z.B. wenn das Ehrenmitglied gegen Grundsätze des Vereins verstößt oder äußert. Ehrenmitglieder haben Teilnahme- und Rederecht auf der Mitgliederversammlung; weitere Mitwirkungsrechte bestehen nicht, es sei denn, das Ehrenmitglied ist zugleich ordentliches Mitglied.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Quartals erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, (i) wenn das Mitglied gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins verstößt, (ii) gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane oder Anweisungen des Vorstandes verstößt, (iii) das Mitglied sich im Widerspruch zu der Satzung oder den Beschlüssen äußert oder handelt oder in anderer Weise ein Festhalten an der Mitgliedschaft für den Verein nicht zumutbar ist. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher

mitzuteilen. Für die Dauer des Ausschlussverfahrens bis zu dessen rechtskräftigen Ausschluss ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Beschwerden oder Klagen gegen den Ausschluss haben keine aufschiebende Wirkung. Ein Gründungsmitglied kann nur durch Beschluss von 2/3 der Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden; dem Gründungsmitglied ist rechtliches und wörtliches Gehör auf der Mitgliederversammlung einzuräumen.

(4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn ein an ihn gerichtete Erklärung als unzustellbar zurückkommt (z.B. Brief) oder gekennzeichnet wird (z.B. E-Mail) oder das Mitglied mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seines Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung im Rückstand bleibt.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, bereitgestellte Einrichtungen und Angebote des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
- 2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- 3) Fördermitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und sofern vom Verein oder Vorstand für Fördermitglieder bereitgestellt, Einrichtungen und Angebote zu nutzen.
- 4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein unaufgefordert seine postalische und elektronische Erreichbarkeit sowie jegliche Änderungen derselben, mitzuteilen. Juristische Personen haben zudem jede im Handelsregister eintragungspflichtige Tatsache unaufgefordert dem Verein mitzuteilen.

### **§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (4) Der Vorstand kann eine Beitragsordnung erlassen, die weitere Einzelheiten regelt, und auch festlegen, welche Zahlungsformen (z.B. SEPA) ausschließlich zulässig sind.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden allein oder bei Verhinderung des Vorsitzenden durch zwei Stellvertreter gemeinsam.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung ist die Mitgliederversammlung zu informieren. Für den Inhalt und Abschluss des Vertrages ist der Vorstand unter Befreiung von § 181 BGB zuständig.
- (4) Der Vorstand legt die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder nach seiner Wahl selbst fest.

### **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder
- e) Beschluss über Satzungsänderungen. Die Wirksamkeit der Satzungsänderung bedarf zudem der Zustimmung von 2/3 der Gründungsmitglieder.

(3) Der Vorstand ist im Übrigen in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand kann Ordnungen erlassen und aufheben.

(4) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf ein oder mehrere Mitglieder des erweiterten Vorstandes delegieren oder einzelne Mitglieder des erweiterten Vorstandes rechtsgeschäftlich bevollmächtigen.

### **§ 10 Bestellung des Vorstands**

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln oder im Block gewählt. Blockwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

### **§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

### **§ 12 Erweiterter Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 10 Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden.
- (2) Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.
- (3) Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden nach Bedarf durch den Vorstand einberufen. Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und erweitertem Vorstand als Gesamtvorstand sind zulässig. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet.

- (4) Jede einberufene Sitzung ist beschlussfähig, soweit mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- (5) Die Regelungen des § 10 und § 11 gelten entsprechend für den erweiterten Vorstand.

### **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Anregungen von Initiativen, Aktionen und Unterstützungsangeboten des Vereins
- b) die Ernennung und Widerruf von Ehrenmitgliedschaften
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstandes
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- f) die Auflösung des Vereins.

### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Abs. 2 Satz 4 gilt nicht für Anträge zur Abberufung des Vorstandes oder Auflösung des Vereins.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter und bei dessen/deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählende Versammlungsleiter geleitet.

(2) Jede einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über den Ort der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen und Beschlüssen gelten Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

### **§ 15 Weitere Regelungen**

(1) Sämtliche Sitzungen des Vereins oder seiner Organe können auch ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort unter Ausübung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden (Online-Versammlung) oder durch Präsenz in Verbindung mit einer Online-Versammlung

(Hybrid-Versammlung) stattfinden. Bei Online-Versammlungen erfolgt die Abstimmung durch hörbare audio- oder sichtbare visuelle Mitteilung des Abstimmungsvotums bzw. durch Online-Voting mittels virtuellem Abstimmungstool oder Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel. Bei Online-Versammlungen ist ein Antrag auf geheime Abstimmung nur zulässig, sofern eine geheime Abstimmung technisch möglich ist.

- (2) Bei Angabe einer unverschlüsselten E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied mit der Versendung von unverschlüsselten Emails einverstanden.

### **§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung im Sinne des Vereinszweckes.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Berlin, den

*Unterschriften von mindestens sieben Mitglieder*

USAFE

USAFE